



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang	Ausgegeben am 17.08.2026	Nr. 35/2026
------------	--------------------------	-------------

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl und die Wahl des Landrates im Wahlbereich 5 – Cappeln-Emstek-Essen sowie für die Wahl eines Gemeinderates und die Wahl eines Bürgermeisters in der Gemeinde Essen (Oldenburg) am 13. September 2026 sowie für ggf. durchzuführende Stichwahlen am 27.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Essen (Oldenburg) kann in der Zeit vom **24.08.2026 bis 28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Mittwoch	von 8.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 – 18.00 Uhr und
am Freitag	von 8.30 – 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Zimmer 4 (Erdgeschoss) eingesehen werden. Das Rathaus ist barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Im Wählerverzeichnis sind folgende personenbezogene Daten enthalten:
 - Identitätsdaten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum),
 - Wohnanschrift
 - Wahlspezifische Statusdaten (Wahlberechtigung, Nummer im Wählerverzeichnis, Wahlbezirksnummer, ggfls. Sperrvermerke (z.B. bei Wahlscheinbeantragung))

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28.08.2026, 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Rathaus, Zimmer 4 (Erdgeschoss) einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die Einlassungen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Eine wahlberechtigte Person mit

Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) gilt entsprechend.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In einem Wahlschein sind folgende personenbezogene Daten enthalten:

- Identitätsdaten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum)
- Wohnanschrift
- Wahlspezifische Statusdaten (Wahlberechtigung, Nummer im Wählerverzeichnis, Wahlbezirksnummer)

Für die Wahl im Wahllokal reicht die Wahlbenachrichtigungskarte in Verbindung mit dem Personalausweis aus.

Für die Briefwahl wird ein Wahlschein benötigt.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Rathaus, Zimmer 4 zu den oben genannten Öffnungszeiten oder online unter www.essen-oldb.de beantragt werden. Für einen Online-Antrag kann ebenfalls der QRCode auf der Wahlbenachrichtigung gescannt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 NKWO gilt entsprechend.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 findet

keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **11.09.2026, 13.00 Uhr** bzw. bei einer Stichwahl bis zum **25.09.2026, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Gemeinde stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins fest; im Übrigen gilt § 26 NKWO entsprechend.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel; für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) Ihren Wahlschein,

b) Ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie auf Wunsch die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Für die Ausübung der Briefwahl hat die Gemeinde Essen (Oldenburg) gemäß § 53 Abs. 5 NKWO ein Briefwahlbüro eingerichtet, bei der während der allgemeinen Öffnungszeiten Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben sowie Wahlbriefe abgegeben werden können.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung des Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person gemäß § 89 Abs. 4 NKWO abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU 2016/679) abschließend durch diese Bekanntmachung.

Essen (Oldenburg), 17.08.2026



Richter-Thelen

Gemeindewahlleiterin